

## **Vertrag zur Auftragsdatenvereinbarung (ADV)**

Gemäss der EU-Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments

zwischen

99food GmbH  
Guthaltweg 7  
77887 Sasbachwalden

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

und

**tbd**

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

## **Präambel**

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem zwischen den Parteien über die Website 99food.io geschlossenen Vertrag (im Folgenden: Nutzungsvertrag) in ihren Einzelheiten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Dienstleistungsvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten, für die die Auftraggeber verantwortliche Stelle oder selbst Auftragnehmer ist (im Folgenden: personenbezogene Daten des Auftraggebers), in Berührung kommen können. Soweit Regelungen der hier vorliegenden Vereinbarung den Regelungen des Nutzungsvertrags widersprechen, gehen die Regelungen der hier vorliegenden Vereinbarung vor.

## **§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsdatenverarbeitung, Kündigung**

(1) Gegenstand des Datenverarbeitungsauftrags ist die entgeltliche Bereitstellung von Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Nutzungsvertrags.

(2) Gegenstand des Auftrags ist nicht die originäre Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers als Dienstleister wird jedoch auf personenbezogene Daten des Auftraggebers Zugriff erfolgen.

(3) Die Dauer dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Nutzungsvertrags.

(4) Beide Parteien können den Nutzungsvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Bestimmungen der hier vorliegenden Vereinbarung vorliegt.

## **§ 2 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen; Zweckbindung**

(1) Der Auftraggeber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen seiner in dem Nutzungsvertrag bzw. auf der Webseite <https://my.99food.io> beschriebenen Tätigkeit.

Von der Auftragstätigkeit sind die im Folgenden beschriebenen Datenkategorien in dem sich aus dem Nutzungsvertrag und der Webseite <https://my.99food.io> ergebenden Umfang und Zweck betroffen:

- Das System erlaubt die Erfassung von personenbezogenen Daten wie E-Mail-Adresse, Vor- und Nachnamen
- Nutzungsdaten, die bei der Nutzung des Service durch die Nutzer anfallen
- Sensitive Daten, soweit dies im Rahmen der von dem Auftragnehmer übernommenen Tätigkeit erforderlich ist

(2) Der Auftragnehmer darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen und nicht länger speichern, wenn der Auftraggeber schriftlich deren Löschung verlangt. Eine Übermittlung dieser Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber zulässig.

### § 3 Verschwiegenheit / Auskunft an Dritte

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis erstreckt sich auch auf die internen Verhältnisse, sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Die Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers erstreckt sich nicht nur auf fremde Geheimnisse, sondern auf alle Tatsachen, die dem Auftragnehmer in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, und besteht gegenüber jedermann.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für ihn maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes sowie den einschlägigen berufsrechtlichen und strafrechtlichen Regelungen vertraut macht und ihn auf die Wahrung des Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen und geheimnisschützenden Vorschriften.

(3) Auskünfte an Dritte, insbesondere auch an Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Dies gilt auch für die Herausgabe von bei dem Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmern gespeicherten Daten. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer fort.

#### **§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Die in der Anlage „Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheits- und Schutzanforderungen des BDSG“ beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich festgelegt.
- (2) Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung des Auftraggebers die für die Übersicht nach §4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Informationen zur Verfügung, sofern dieser sie sich nicht selbst beschaffen kann.
- (3) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, wobei sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Soweit die bei dem Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt dieser den Auftraggeber unverzüglich.
- (6) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

## **§ 5 Rechte von Betroffenen**

- (1) Die Rechte der durch die Auftragsdatenverarbeitung betroffenen Personen insbesondere auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber an ihn gerichtete Ersuchen Betroffener zur sachgerechten Bearbeitung unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Ersuchen ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber selbstständig zu bescheiden.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Sperrung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung im Rahmen des Möglichen zu unterstützen.

## **§ 6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die in § 3 der hier vorliegenden Vereinbarung genannten Verpflichtungen sowie den Verdacht auf solche Störungen oder Verstöße und Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers nach § 42a BDSG oder weiterer entsprechender datenschutzrechtlicher Regelungen. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Informationspflichten zu unterstützen.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG oder eine andere Behörde aufgrund spezialgesetzlicher oder landesrechtlicher datenschutzrechtlicher sowie außerhalb datenschutzrechtlicher Regelungen liegender Rechtsvorschriften bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- (3) Sollten das Eigentum sowie Daten des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer bzw. dessen Unterauftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

## § 7 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies in Textform verlangt. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind.
- (3) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer selbst findet ausschließlich im Gebiet der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Der Auftragnehmer setzt jedoch Unterauftragnehmer ein, bei denen die Verarbeitung von Daten auch außerhalb der EU oder des EWR stattfindet. Inwieweit dies der Fall ist und welche Unterauftragnehmer im Einsatz sind, ergibt sich aus der Anlage „Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheits- und Schutzanforderungen des BDSG“. Es wird auf § 8 dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrags hingewiesen.
- (4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit oder, falls keine Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, die Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung verantwortlichen Mitarbeiters.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungsvertrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag bzw. der hier vorliegenden Vereinbarung stehen, sowie Test- und Ausschussmaterial und Datensicherungskopien des Auftraggebers auszuhändigen bzw. zu löschen oder zu vernichten. Zuvor muss dem Auftraggeber die Gelegenheit gegeben werden, die überlassenen Daten vollständig zu sichern.
- (6) Der Auftragnehmer unterwirft sich im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung der Kontrolle der zuständigen Datenschutzbeauftragten bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde und des betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers.

## **§ 8 Begründung von Unterauftragsverhältnissen**

(1) Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist dem Auftraggeber unverzüglich durch den Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags von dem Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer ergeben sich aus der Anlage „Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheits- und Schutzanforderungen des BDSG“. Mit dem Einsatz der in der zuvor beschriebenen Anlage genannten Unterauftragnehmer erklärt sich der Auftraggeber mit Unterzeichnung dieses Vertrages einverstanden.

(2) Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Unteraufträgen die Anforderungen des § 11 BDSG zu beachten und die vertragliche Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass den datenschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan wird. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sinngemäß Auskunft über den Inhalt der bestehenden Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern zu geben.

(3) Bei der Vergabe von Unterauftragsverhältnissen muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass der Auftraggeber zur Durchführung von Kontrollen beim Unterauftragnehmer berechtigt ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Kontrollen auch durch Dritte vornehmen zu lassen.

## **§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers, Kostentragung**

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich nach Absprache mit dem Auftragnehmer vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der bei dem Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen selbst zu überzeugen, soweit es im Rahmen des Vertrags für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist. Der Auftraggeber kann diese Kontrollen auch durch einen Dritten durchführen lassen. Zur Durchführung dieser Kontrollen ist der Auftraggeber berechtigt, nach 14tägiger schriftlicher Vorankündigung während der Betriebs- und Geschäftszeiten die Grundstücke oder Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen mitwirkt.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Dies gilt auch, soweit der Auftragnehmer die Kontrolle eigener Unterauftragnehmer durchführt.

(3) Die vorstehenden Regelungen beziehen sich allein auf die Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer selbst. Mit den Unterauftragnehmern wurden



teilweise hiervon abweichende Regelungen über die Kontrollrechte getroffen. Diese kann der Auftraggeber auf Verlangen einsehen.

(4) Soweit dem Auftragnehmer durch die Wahrnehmung der in den vorstehenden Absätzen genannten Kontrollbefugnisse Kosten entstehen, hat der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer zu erstatten. Soweit im Einzelfall nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, seinen Aufwand gemäß seiner Preisliste in Rechnung zu stellen.

## **§ 10 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verantwortlich. Die in den §§ 6 und 7 BDSG genannten Rechte von Betroffenen sind von den Betroffenen selbst ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(2) Der Umgang mit den Daten auf Seiten des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Weisungen über Art und Umfang der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Umsetzung von Datenschutzerfordernissen zu erteilen.

(3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung der mündlichen Weisungen sollten von dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zusammen mit der Vereinbarung so aufbewahrt werden, dass alle maßgeblichen Regelungen jederzeit verfügbar sind.

(4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von dem Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis er durch den Verantwortlichen bei dem Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Soweit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich in Textform ein anderer Verantwortlicher genannt wird, ist dies die Geschäftsführung des Auftraggebers.

## **§ 11 Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des zwischen den beiden bestehenden Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer vertraulich zu behandeln.

(2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(3) Meldepflichten nach § 42a BDSG hat allein der Auftraggeber zu erfüllen. Der Auftragnehmer sichert allerdings zu, den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Informationspflichten zu unterstützen.

## § 12 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt die Gültigkeit im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich stattdessen zur Vereinbarung einer Ersatzregelung, welche der ungültigen oder undurchführbaren in gesetzlich zulässiger und wirtschaftlicher Weise in deren Wirkungen am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zusatzvereinbarung als lückenhaft erweist.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Auftraggeber

---

Unterschrift, Auftragnehmer

## Anhang 1:

Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheits- und Schutzanforderungen des BDSG

### Technische und organisatorische Massnahmen zur IT-Sicherheit- und Datenschutz

Dienstleistung: **99food.io** „Software as a Service“

---

#### 99food GmbH | Guthaltweg 7 | 77887 Sasbachwalden

ergreift bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Kundendaten die folgenden technischen und organisatorischen Massnahmen.

##### 1. Zutrittskontrolle

---

Maßnahmen, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren:

#### Physische Sicherheit

- Sicherheitspersonal 24/7 präsent
- Videoüberwachung – Aufnahmen werden 30 Tage vorgehalten
- Störmeldesystem
- 4 separate Brandabschnitte mit eigener Brandfrüherkennungsanlage, an zentrale Löschanlage gekoppelt
- Bauabschnitte sind vollständig redundant verkabelt und verfügen über Brand-, Wasser- und Einbruchschutz sowie über Videoüberwachung mit Infrarotkameras
- Zutritt über Zutrittskontrollsystem
- Zugang nur mit ID-Karte
- Einbruchmeldeanlage

##### 2. Zugangskontrolle

---

Maßnahmen, um zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:

- Verwendung einer Passworrichtlinie
- Passwörter sind personenbezogen
- Verschlüsselung gem anerkannter Verfahren, AES 256 Bit
- Unbefugte Loginversuche werden protokolliert – entsprechende IP-Ranges gesperrt
- Regelmässige und automatisch erzeugte Sicherheitsberichte über weltweite Fehllogins
- Getrennte Sicherheitsbereiche von Website- und Software-Datenbanken
- Datenzugriffe ausschliesslich via Passwort- oder Fingerabdruckschutz

- Einsatz mehrerer geprüfter und zertifizierter Antiviren- und Firewallschutzsystemen (Bitdefender, AVG, TrendMicro)
- Echtzeit DDOS-Erkennung und sofortiger Sperrungen etwaiger Zugriffsversuche

### 3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- ISO 27001-Zertifizierung (inkl. Anwendbarkeitserklärung)
- Angelegte Accounts sind personenbezogen – nur diese Person kennt ihr Passwort
- Verschlüsselte Datenbanken
- Hilfestellung und Support bei Fragen zu angelegten Daten, erfolgt nur nach ausdrücklicher Anfrage und Genehmigung vom Nutzer selbst
- Nutzer entscheidet selber, welche Personen Zugriff haben. Werden weitere Personen durch den Nutzer in den eigenen Datenraum eingeladen, erzeugt das System ein individuelles Passwort, das unserer Passwortrichtlinie entspricht
- Unterschiedliche Berechtigungsgruppen können vom Nutzer selbst angelegt werden

### 4. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- Sicherer und verschlüsselter Datentransfer gem. eigenem zertifiziertem https-Protokoll
- Verschlüsselte Speicherung auf gesicherten deutschen Servern (Karlsruhe)
- Automatischer Timeout bei Inaktivität

### 5. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Personenbezogene Accounts ermöglichen eine Protokollierung der Systemaktivitäten
- Nur berechtigten Personen zugewiesene Accounts können Eingaben tätigen

- Inaktive Accounts ohne gültige Lizenz werden automatisch deaktiviert

## 6. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle):

- Softwarewartungsvertrag mit Unterauftragnehmer
  - Interne Schulungen und Einweisungen für den Umgang mit Systemrelevanten Daten
- Datenschutz- und Datenbearbeitungsvertrag in Zusammenarbeit mit unserem IT-Unterauftragnehmer
- Weisungen zur internen Auftragsverwaltung werden auf einer gemeinsamen geschützten Onlineplattform abgearbeitet

## 7. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Verschlüsselte und tägliche automatisch erstellte Backups auf physisch getrennten Serversystem (digitaler Zugriff auf getrennte Medien)
- Aufbewahrungsort in unterschiedlichen Räumen welche gem. Pkt. 1 geschützt sind
- Rechenzentrum ist in den 20 kV-Ring der Stadtwerke Karlsruhe redundant integriert
- 2 Diesel-Generatoren mit einer Leistung von jeweils 2 MW
- je Diesel-Aggregat steht ein Tank mit einem Fassungsvermögen von jeweils 50.000 Litern zur Verfügung
- Lieferverträge sichern bevorzugte Belieferung mit Kraftstoff
- 5+1 USV-Anlagen zu je 200 kVA je Block, um die Startzeit der Diesel-Generatoren zu überbrücken
- 24/7 Support

## 8. Trennungskontrolle

---

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

- Eigene virtuelle Serverumgebungen für Datenbanken
- Getrennte Datenbanken und Serverzentren für die Bereiche Website <-> Software
- Getrennte Entwicklungs- und Echtsumgebungen (z.B. inVision)
- Getrennte Appstores und damit verbundene getrennte Sicherheitsüberprüfungen
- Anwendung des Acht-Augenprinzips
- Softwareupdates nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung, Test und Abnahme
- Physische oder logische Trennung von Anwendungssystemen

### Unterauftragnehmer der 99food GmbH

---

Die im Folgenden aufgeführten Unternehmen sind Unterauftragnehmer der 99food GmbH.

- Google Inc.
- 4-check AG